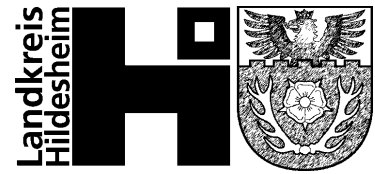


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 29. August 2007

Nr. 33

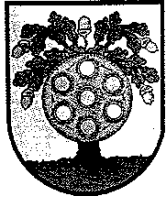
Inhalt	Seite
19.06.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 „Störtenberg II“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle	504
19.06.2007 - Außenbereichssatzung für den Bereich der Brüggemühle gemäß § 35 (6) BauGB in der Ortschaft Sottrum	507
14.08.2007 - Hauptsatzung der Stadt Bockenem	509
23.08.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „An der Worth“ in der Ortschaft Algermissen der Gemeinde Algermissen	513
23.08.2007 - Inkrafttreten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Algermissen	515

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 „Störtenberg II“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 03.05.2007 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 46 „Störtenberg II“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Störtenberg II“ befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Zentralortes Holle. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 46 „Störtenberg II“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 19.06.2007
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

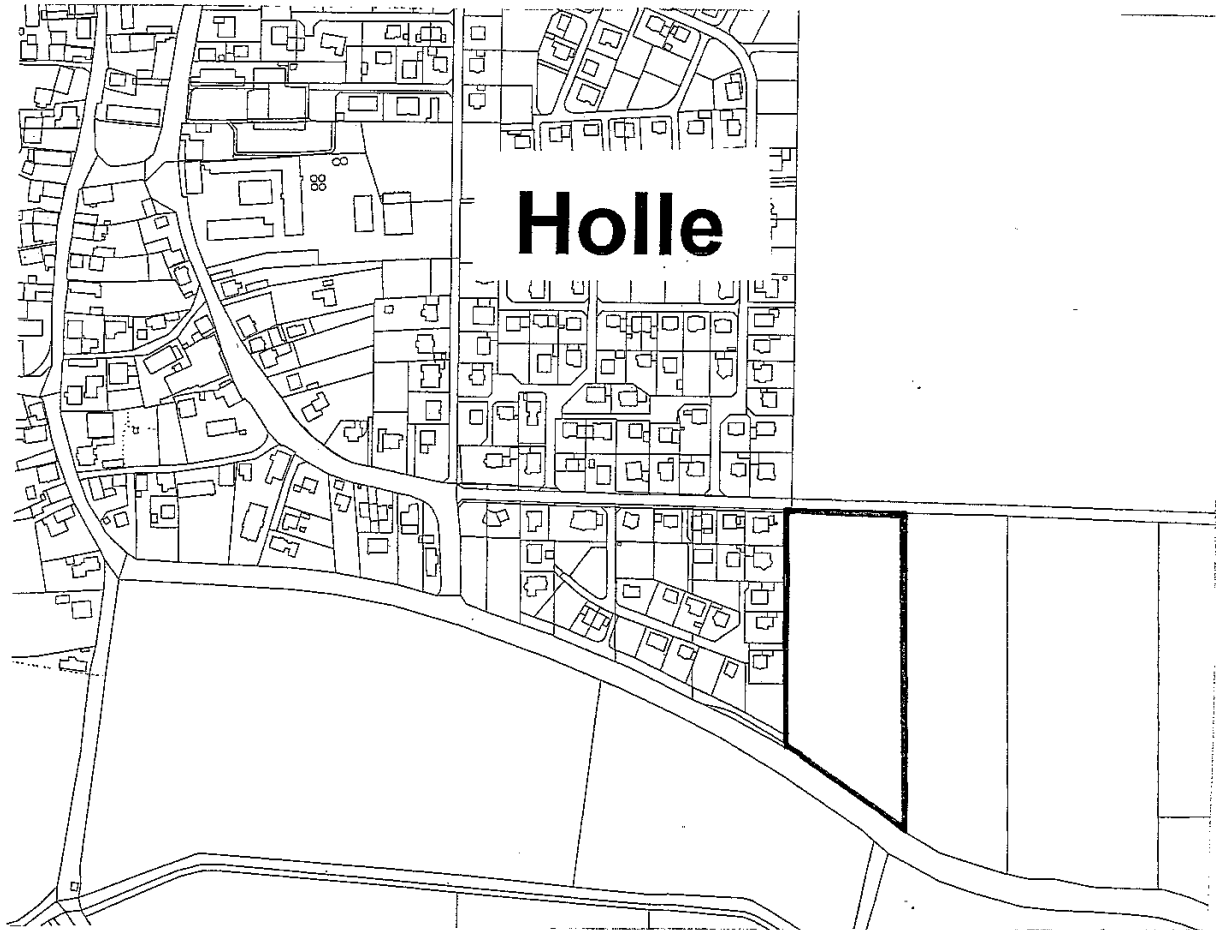
Huchhausen



Gemeinde Holle

Ortschaft Holle

Bebauungsplan Nr. 46 „Störtenberg II“



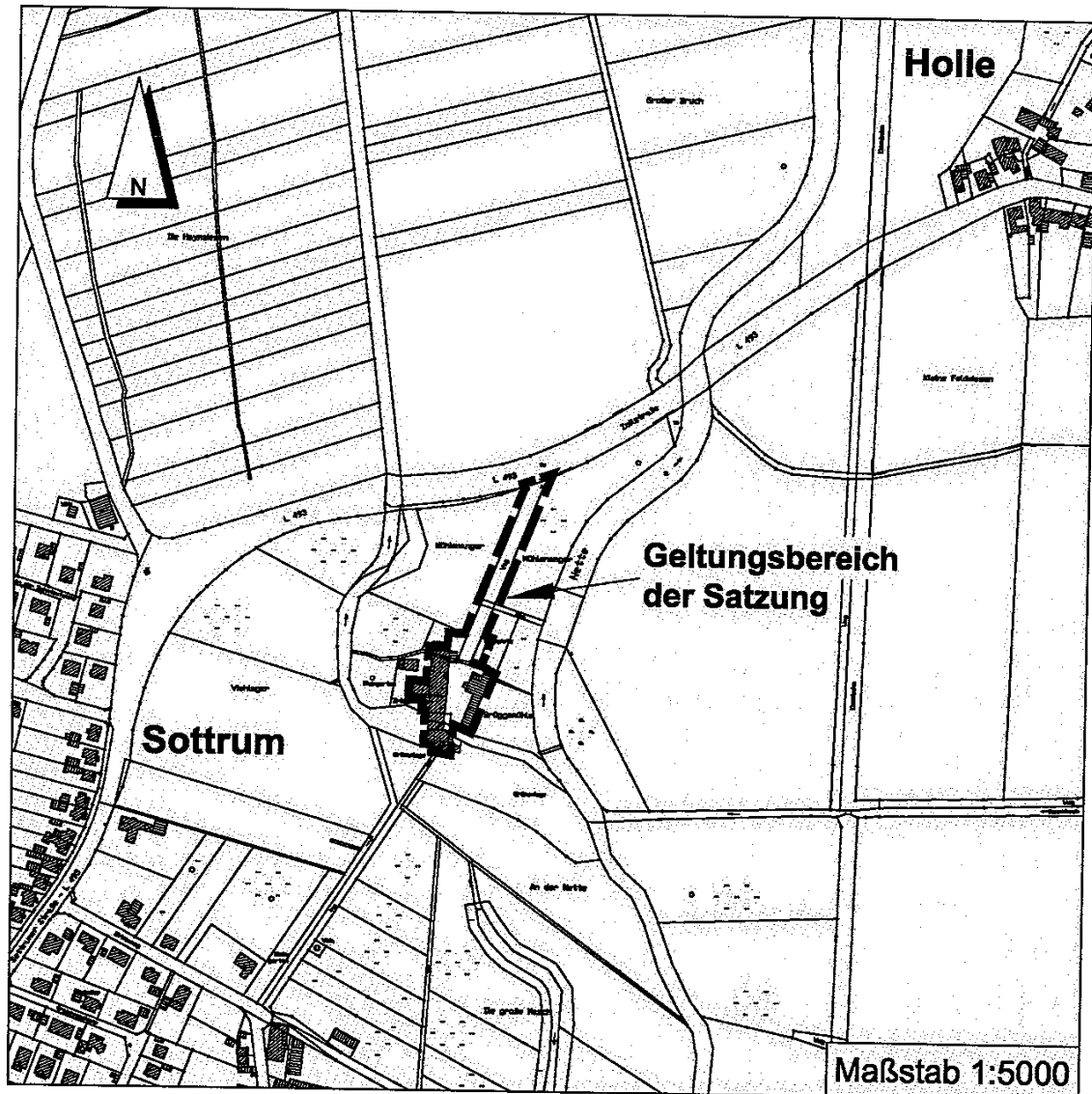
= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Störtenberg II“
in der Ortschaft Holle

Außenbereichssatzung für den Bereich der Brüggemühle gemäß § 35 (6) BauGB in der Ortschaft Sottrum

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 22.2.2007 für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) in der Ortschaft Sottrum die Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Ortschaft Sottrum gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Bereich der Satzung befindet sich zwischen den Ortschaften Sottrum im Süden und Holle im Nordosten an dem Gewässer der Netze und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Ortschaft Sottrum kann im Rathaus (Bauamt) der Gemeindeverwaltung Holle während der Sprechzeiten

Montag, Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Ortschaft Sottrum auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Ortschaft Sottrum in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. trifft für die Satzung nicht zu,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Ortschaft Sottrum schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB in der Ortschaft Sottrum eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Huchthausen



Hauptsatzung der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 6, 7 und 55 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 13. 08. 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bockenem“ und hat ihren Sitz in der Ortschaft Bockenem.
- (2) Als Teile der Stadt bestehen die folgenden Ortschaften: Bockenem, Bönningen, Bornum am Harz, Bültum, Groß Ilde, Hary, Jerze, Klein Ilde, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Ortshausen, Schlewecke, Störy, Upstedt, Volkersheim, Werder und Wohlenhausen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bockenem zeigt einen Schild, gespalten von Gold und Rot, überdeckt mit einem unten gezinnten silbernen Schrägbalken.
- (2) Die Farben der Stadt Bockenem sind „gelb – rot“. Die Flagge der Stadt ist „gelb – rot“, in der Mitte versehen mit dem Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens der Stadt ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen – oder neuen – Wappen und Farben als örtliche Symbole. Bei geeigneten Anlässen können in den Ortschaften neben Stadtwappen und –flagge die örtlichen Symbole gezeigt werden.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 12.500 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5
Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt (z. B. in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen).
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Auf Verlangen des Ortsrates/Ortsvorstehers hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (4) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7
Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Bockenem, Bönningen, Bornum am Harz, Königsdahlem, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen
 - a) in der Ortschaft Bockenem aus 9 Mitgliedern,
 - b) in der Ortschaft Bornum am Harz aus 7 Mitgliedern,
 - c) in den Ortschaften Bönningen, Königsdahlem, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim aus jeweils 5 Mitgliedern.
- (3) Die Grenzen der Ortschaften bilden die früheren Gemeindegrenzen.

§ 8
Aufgaben der Ortsräte; Aufgaben des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Aufgaben der Ortsräte – insbesondere ihre Entscheidungs- und Anhörungsrechte – ergeben sich aus § 55 g NGO.
- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Lehnt der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ab, ist entsprechend § 55 h NGO eine andere Person zum Ortsbeauftragten zu bestimmen. Hinsichtlich der jeweils wahrzunehmenden Aufgaben gilt § 10 entsprechend.

§ 9
Ortschaften mit Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Bültum, Groß Ilde, Hary, Jerze, Klein Ilde, Ortshausen, Störy, Upstedt, Werder und Wohlenhausen werden vom Rat gemäß § 55h NGO Ortsvorsteher bestimmt.

§ 10
Übertragung von Hilfsfunktionen

- (1) Dem Ortsbeauftragten/Ortsvorsteher können durch den Bürgermeister folgende Hilfsfunktionen übertragen werden:
- a) die kostenlose Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist;
 - b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger;
 - c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Aushändigung von Unterlagen;
 - d) die Kontrolle der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze der Ortschaften auf ihren verkehrssicheren Zustand; die Kontrolle umfasst auch die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist; das Gleiche gilt für den Winterdienst der Bürger; daneben Kontrolle, ob die Einwohner, die ihnen obliegende Straßenreinigungspflicht erfüllen; ggf. Aufforderung zur Reinigung; bei wiederholter Nichtreinigung trotz Aufforderung ist die Stadtverwaltung einzuschalten;
 - e) die Feststellung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung, notfalls ist die Polizei oder die Feuerwehr einzuschalten;
 - f) die Kontrolle von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt;
 - g) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigung auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.;
 - h) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Sammlungen, Eichungen, Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen sowie sozial- und jugendpflegerischen Veranstaltungen;
 - i) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke;
 - j) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung;
 - k) die Veröffentlichung von Bekanntmachungen;
 - l) die Vorbereitung bzw. Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft;
 - m) die Mitwirkung bei der Erstellung von Haushaltsvoranschlägen;
 - n) die Regelung der Nutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen in der Ortschaft – insbesondere Raumverteilungspläne, Abrechnungen, Entgelte, Bereitstellungen von Geräten u.a.;
 - o) Beratung des Bürgermeisters bzw. der Bereichsleiter in Verwaltungsangelegenheiten sowie Mithilfe bei sonstigen Verwaltungsangelegenheiten im Einzelfall,
 - p) die verantwortliche Verwaltung der budgetierten Haushaltsmittel:
- (2) Zusätzlich werden dem Ortsvorsteher folgende Aufgaben übertragen:
- a) zur selbstständigen Erledigung:
 - die Benennung von Personen für Sammlungen und Zählungen,
 - die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft, soweit sich der Bürgermeister im Einzelfall die Ehrung nicht vorbehält; in diesem Fall ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hinzuzuziehen;
 - b) Für das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers gilt § 55g Abs. 3 und 4 Satz 3 NGO entsprechend.

§ 11
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Flächennutzungspläne und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang am Rathaus zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Außerdem sind die sonstigen Bekanntmachungen nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften auszuhängen.
- (4) Die Aushangzeit nach Abs. 2 und 3 beträgt grundsätzlich zwei Wochen – vom Tag nach dem Aushang gerechnet –, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 12
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

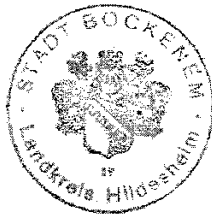
§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Bockenem, 14. August 2007



Martin Bartölke
Bürgermeister



Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 23.08.2007

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 den **Bebauungsplan Nr. 23 „An der Worth“** mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

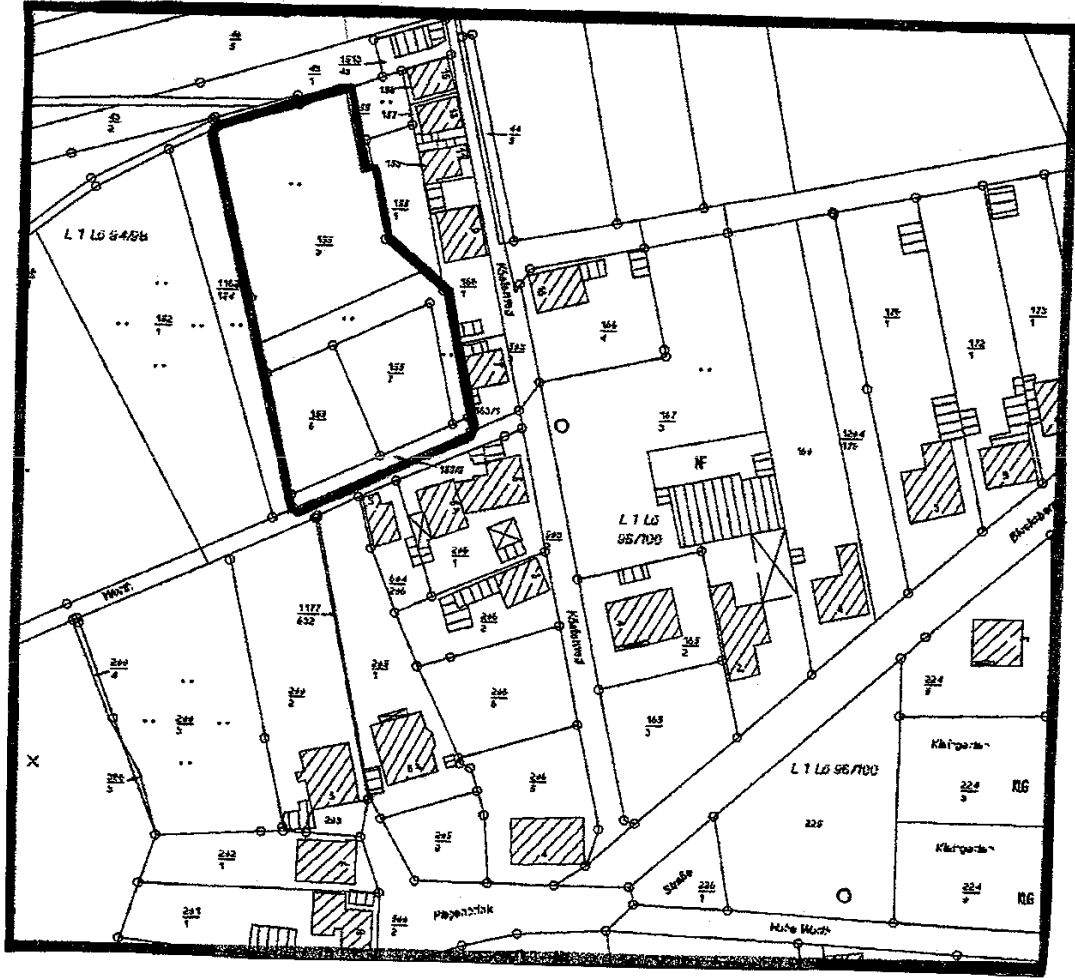
Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moegerle



**Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister**

Algermissen, 23.08.2007

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 die **14. Änderung des Flächennutzungsplanes** als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Landkreis Hildesheim hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes am 20.06.2007, Aktenzeichen: (910) 1511/408 mit Auflage genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moegerle

